

Elterninfoschreiben Nr. 21 zur Corona-Situation vom 20.11.2020

Update 01.12.2020: Ergänzung um die Änderung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Inkrafttreten 01. Dezember 2020 in unseren Schulen

Sehr geehrte Eltern,

in den letzten zwei Wochen sind die Fallzahlen in unseren Einrichtungen erheblich angestiegen.

Für die Grundschulen Bierstadter Straße, Stauferland und Taunusstein wurden bzw. werden die Räumlichkeiten umstrukturiert, so dass ein Mindestabstand (1,5 m) im Unterrichtsraum zwischen den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften in den meisten Klassen gewährleistet werden kann.

Aufgrund der regelmäßigen Stoßlüftungen bitten wir die Eltern, die Bekleidung ihres Kindes der leicht reduzierten Raumtemperatur bzw. den Temperaturschwankungen anzupassen. Konkret: „Zwiebeltechnik“.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung vom 2.11.2020 besteht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule an den Standorten Taunusstein, Rüsselsheim und Schwalbach a.Ts. keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung während des Präsenzunterrichts im Klassenverband. Anders in Wiesbaden: Für die Grundschulen in Wiesbaden besteht mit Wirkung vom 9.11.2020 Wiesbaden per Allgemeinverfügung¹ die folgende Regelung:

Für Schüler/innen der Jahrgangsstufe 1 bis 4 sowie für das Lehr- und pädagogische Personal besteht eine Tragepflicht einer Mund-Nase-Abdeckung während des Präsenzunterrichts im Klassenverband. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Grundschule nicht erforderlich, sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts und insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5 Meter dauerhaft eingehalten werden kann.

Folgende Maßnahmen werden praktiziert:²

Jahrgangsstufen 1-6:

- Einrichtung konstanter Lerngruppen
- Abstand von 1,5 Metern untereinander im Gebäude (nur Grundschulen Wi/TS),
- Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Lehrkraft und Lerngruppe (Anweisung)

¹ Allgemeinverfügung des Magistrats der LH Wiesbaden zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen, vom 6.11.2020

² Eine Allgemeinverfügung mit dem dargelegten Inhalt liegt seit dem 5.11.2020 für den Landkreis Groß-Gerau vor. Sie tritt mit Wirkung zum 9.11.2020 in Kraft. Sie entsprechen der Erlasslage des Hessischen Kultusministeriums. Diese Maßnahmen werden seit dem 9.11.2020 in Rüsselsheim umgesetzt. An den Standorten Wiesbaden, Taunusstein und Schwalbach a.Ts. sind diese Maßnahmen in Vorbereitung, um für den Fall einer entsprechenden Verfügung oder Verordnungslage vorbereitet zu sein.

- Beachtung der Regelungen des aktuellen Hygieneplans Corona 6.0, insbesondere in Bezug auf Lüften, Händehygiene und Desinfektion, Kohortenbildung u.a. in den Pausen und beim Mittagstisch, Einbahnwegführung, Zutrittsbeschränkungen ins Schulgebäude für alle Nichtschüler und Nicht-Lehrkräfte
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte, pädagogische und sonstige Mitarbeiter/innen im Präsenzunterricht auch in der Grundschule. Die Empfehlung hat auch Bestand bei der Gewährleistung eines Abstands von mind. 1,5 Metern zwischen den Personen.

Ab Klasse 5 sind gem. § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung vom 2.11.2020 alle Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Das gilt auch während des Präsenzunterrichts.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf während des Verzehrs von Speisen und Getränken abgelegt werden. Hierfür sind bestimmte Zeiten und Orte von der Schulleitung vorgegeben (z.B. Schulmensa, Pausenhof).

Ab Jahrgangsstufe 7 gilt zusätzlich:

Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern im gesamten schulischen Geschehen, ggf. Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht in jedem Fach sowie die zeitlich befristete Teilung der Lerngruppen und täglicher Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Die Einrichtung konstanter Lerngruppen wird derzeit in den Jahrgangsstufen ab Klasse 7 als nicht umsetzbar bzw. verhältnismäßig erachtet.

Die Umsetzung hybrider Lernformen (Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht) setzt eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus. Das Formular liegt vor und wird den Erziehungsberechtigten nach Abstimmung mit den Klassenleitungen zugeleitet.

Die Hygienemaßnahmen werden unsererseits ergänzt durch mobile und stationäre Raumlufthereinigungsgeräte. Die Lieferung ist für den 15.12.2020 angekündigt. Hierüber werden wir Sie zeitnah gesondert informieren.

+++++

Allgemeine Hinweise zu Verfahrensabläufen im Verdachts- und bestätigtem Covid19-Fall

Wir möchten nachfolgend auf den Unterschied zwischen den Abläufen hinsichtlich eines Verdachtsfalls und einem konkreten Fall sowie die darauffolgenden Maßnahmen verdeutlichen:

Sachverhalt: In der Schulklasse Ihres Kindes ist ein Corona-Verdachtsfall

Verdachtsfälle haben erstmal keine Auswirkung auf den Ablauf in der Klasse Ihres Kindes. Das Gesundheitsamt veranlasst aufgrund von Verdachtsfällen keine Quarantäne für die anderen Kinder der Klasse und auch nicht für die Lehrkräfte.

Beispiel: Ein Familienangehöriger wurde positiv auf COVID-19 getestet oder hatte Kontakt zu einer möglicherweise infizierten Person

Der Schüler/die Schülerin bzw. die Lehrkraft erhält seitens des zuständigen Gesundheitsamtes eine Anordnung zur häuslichen Quarantäne. Wir teilen den Eltern der Schule/Klasse diesen Fall mit und bitten um erhöhte Wachsamkeit im Hinblick auf mögliche Symptome bei Ihrem Kind.

Hinweis: Kontaktpersonen der Kategorie I werden nicht automatisch getestet. Eine Anordnung zur Testung erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt. Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht den Zeitraum der angeordneten Quarantäne.

Sachverhalt: In der Klasse Ihres Kindes ist ein bestätigter Corona-Fall

Alle Kontaktpersonen 1. Grades, die 48 Stunden vor Testung, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn mit der infizierten Person eng in Kontakt standen, müssen in 14-tägige Quarantäne. Diese beginnt mit dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Das sind meist die Kinder der Klasse bzw. deren unmittelbare Sitznachbarn, sowie die jeweiligen Lehrkräfte, ausgenommen diejenigen Schüler/innen und Lehrkräfte, die an den jeweiligen Tagen nicht in der Klasse waren.

- Wir teilen den Eltern der Schüler/innen dieser Klasse diesen Fall mit
- Wir nehmen umgehend Kontakt zu dem zuständigen Gesundheitsamt / den Gesundheitsämtern auf und melden alle Kontaktpersonen.
- Ferner schildern wir die jeweilige Situation um eine Einschätzung seitens des Gesundheitsamtes zu ermöglichen.
- Die Gesundheitsämter setzen sich dann in unterschiedlicher Form mit den Personen / Eltern in Verbindung:
 - Mitteilung an die Einrichtungsleitung über die Dauer der angeordneten häuslichen Quarantäne; diese wird den Eltern dann über die Klasse/Schule mitgeteilt
 - Mitteilung über die Schulleitung-> Weiterleitung einer schriftlichen Mitteilung des Gesundheitsamtes an die Eltern über die Schule/Klasse
 - Schriftliche Mitteilung seitens des Gesundheitsamtes direkt an die Eltern

Auch hier wieder der Hinweis: Kontaktpersonen der Kategorie I werden nicht automatisch getestet. Eine Anordnung zur Testung erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt. Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht den Zeitraum der angeordneten Quarantäne.

Aktualisierung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ab dem 1. Dezember 2020 in unseren Schulen

Hier stellt sich die Rechtslage jetzt wie folgt dar:

- SuS, in dessen Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PCR- oder POC-Tests nachgewiesen worden ist, muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben und darf daher auch die Schule nicht betreten (sofern es nicht in den drei Monaten davor eine Infektion mit SARS-CoV-2 hatte). Kein Betretungsverbot besteht dagegen mehr für SuS, die in einem Hausstand mit

einer Person leben, für die das Gesundheitsamt aufgrund des Kontaktes mit einer infizierten Person eine Quarantäne angeordnet hat.

Unverändert gilt, dass SuS, in deren Hausstand jemand COVID-19-Symptome hat, die Einrichtung nicht betreten dürfen.

Der Träger stellt die Gesundheit der Kinder und Mitarbeiter/innen an erste Stelle. Zum ihrem Schutz behält sich der Schulträger eine vorsorgliches Betretungsverbot der Schüler/innen und der betroffenen Lehrkräfte bis zu einer endgültigen Anordnung bzw. Entscheidung durch das Gesundheitsamt vor.

Eine solche Schließung entbindet von der Schulbesuchspflicht, nicht jedoch von der Schulpflicht. Der Schulträger wechselt in der Regel binnen 24 Stunden auf Distanzbeschulung bzw. Homeschooling.

Die Koordination erfolgt durch die jeweiligen Stufen- und Schulleitungen am Ort der Schule.

Bei Fragen und Hinweisen stehen wir Ihnen jederzeit unter E-Mail corona-info@obermayr.com oder unter Mobil 0172-6859919 zur Verfügung.

Dr. Gerhard Obermayr, Vorstand
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.